

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Marktgemeinde Hilders

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786.) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders in der Sitzung vom 26.02.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Hilders folgende:

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Hilders:

OT Hilders	OT Eckweisbach
OT Batten	OT Liebhards
OT Brand	OT Simmershausen (neuer Friedhof)
OT Dietges	OT Wickers

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Hilders waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zum Zwecke der Pflege zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder

e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt grundsätzlich auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. In Fällen der Wahl einer Grabstätte mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift (§24 Abs.1 Friedhofsordnung) gilt dieser Grundsatz nicht.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattung oder Beisetzung vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Einzelgrab) oder mehrere (Doppelgrab) Grabstellen umfassen.
2. Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Ascheurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

1. Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung

- ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
 6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 9. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Dort ist eine Bestattungserlaubnis spätestens 2 Tage vor der Bestattung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Bestattungen finden von Montag bis Samstags statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
5. Leichen, die nicht 96 Stunden nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab bestattet

§ 10 Nutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
3. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
4. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
5. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
6. Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 11 Grabstätte und Ruhefrist

1. Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
3. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
4. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen grundsätzlich 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und bei Aschen immer 15 Jahre.

§ 12 Totenruhe und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte/Urneneinzelgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

3. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten,
 - c) Raseneinzelgrabstätten
 - d) Urneneinzelgrabstätten,
 - e) Urnendoppelgrabstätte,
 - f) Urneneinzelgrabstätte im namenlosen Gemeinschaftsfeld (anonyme Bestattung) - nur auf dem Friedhof im OT Hilders
 - g) Kindereinzelgrabstätten
2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Nutzungsrechte um 5 Jahre gem. Friedhofsgebührenordnung erfolgen.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 15 Grabbelegung

1. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A) Einzelgrabstätten

§ 17 Definition der Einzelgrabstätte

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

§ 18 Maße der Einzelgrabstätten

1. Es werden eingerichtet:

Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

2. Die Einzelgräber haben folgende Maße:

Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr :

Länge bis 1,20 m; Breite bis 0,60 m; Abstand mindestens 0,30 m

Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:

Länge bis 2,00 m; Breite bis 0,90 m; Abstand mindestens 0,30 m

§ 19 Wiederbelegung und Abräumung

1. Über die Wiederbelegung von Einzelgrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zumachen.

B) Doppelgrabstätten

§ 20 Definition, Entstehung und Übergang

1. Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Doppelgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.
2. Auf dem Friedhof im OT Hilders werden Doppelgräber ausschließlich einstellig als Tiefgräber angelegt. In einem Tiefgrab sind bei noch laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Grabstätte das Recht auf Beisetzung eines anderen Nutzungsberechtigten in dem

C) Urnengrabstätten

§ 22 Formen der Aschenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urneneinzelgrabstätten,
 - b. Urnendoppelgrabstätten,
 - c. Grabstätten für Erdbestattungen (pro Grabstelle für Erdbestattung können maximal 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist gewährleistet ist)
 - d. Urnengemeinschaftsfeld für namenlose Bestattungen
2. In Urneneinzelgrabstätten, in Urnendoppelgrabstätten, in dem Urnengemeinschaftsfeld und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
3. Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Ein Widererwerb ist nicht möglich.
4. Urnendoppelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einem Urnendoppelgrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann noch eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist innerhalb der Nutzungszeit abläuft.
5. Die Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber haben folgende Maße: Länge bis 0,75 m; Breite bis 0,50 m; Abstand bis 0,20 m
6. Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf die oder den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Gestaltung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsfeldes für namenlose Bestattungen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen werden Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

2. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll.

Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten und für das die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 29 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden

§ 26 Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Gestaltung der Rasengräber und der Grabumrandungen auf den verschiedenen Ortsteilfriedhöfen ist in beigefügter Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung und Verarbeitung dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen.
3. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - f) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

§ 27 Gestaltung der Grabmale

1. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a. auf Einzelgräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

stehende Grabmale: Höhe: bis 0,70 m; Breite: bis 0,45 m;
Mindeststärke: 0,14 m.

b. auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

stehende Grabmale: Höhe: bis 1,10 m; Breite: bis 0,75 m;
Mindeststärke: 0,14 m.

c. auf Doppelgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

bei einstelligen Doppelgräbern (Tiefgrab) im Hochformat:

Höhe: bis 1,10 m; Breite : bis 0,75 ; Mindeststärke: 0,14 m;

bei zweistelligen Doppelgräbern :

Höhe : bis 1,10 m; Breite : bis 1,40 m; Mindeststärke: 0,14 m;

2) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite : bis 0,50 m,
Länge : bis 0,90 m,
Mindesthöhe : 0,16 m;

bei zweistelligen Grabstätten:

Breite: bis 1,00 m,
Länge: bis 1,20 m,
Mindesthöhe 0,18 m;

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

d. auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren, sowie auf Doppelgrabstätten:

Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 1,50 m

2. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig

a. auf Urneneinzelgrabstätten:

1) liegende Grabmale:

Größe: 0,40 x 0,40 m; Höhe der
Hinterkante: 0,14 m;

2) stehende Grabmale:

Grundriss max. 0,35 x 0,35 m;
Höhe bis 0,80 m;

3) Grabplatten über die gesamte Pflegefläche

b. auf Urnendoppelgrabstätten:

1) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss:

max. 0,40 x 0,40 m;
Höhe: bis 0,80 m

2) liegende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss:

max. 0,40 x 0,40 m;
Mindesthöhe: bis 0,14 m

3) Grabplatten über die gesamte Pflegefläche

3. Die Bestimmungen des § 26 Abs.2 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

4. Unbeschadet der Vorschrift des § 25 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 28 Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

2. Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.

Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 29 Standsicherheit

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 28 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Stand-Sicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen..

2. Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 30 Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten laut Friedhofsgebührenordnung zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Bepflanzung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und dem Rasengrabfeld sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Das Rasengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung als einheitliche Rasenfläche angelegt. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Gestaltung und Unterhaltung des Rasengrabfeldes obliegt allein der Friedhofsverwaltung
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen und Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
3. Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Eine Ablagerung von Blumen, Kränzen, Grabbinden etc. auf dem Friedhofsgelände ist ausdrücklich untersagt.
5. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Zwischenwege zwischen den Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 32 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §31 hergerichtet und dauern instand gehalten werden.
2. Einzel und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
3. Wird ein Einzelgrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Doppelgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 33 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die katholische Kirchengemeinde „St. Bartholomäus“ Hilders, bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung.

Wird durch diese Regelung die Nutzungszeit eines Grabes verkürzt, wird dem jeweiligen Berechtigten gebührenfrei eine andere Grabstelle zur Verfügung gestellt. Für anfallende Mehrkosten leistet die Gemeinde bei einer Restnutzungszeit der in kirchlicher Trägerschaft erworbenen Grabstätte von 5-9 Jahren einen Zuschuss von 639,12 €, bei einer Restnutzungszeit von 10-15 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 1.227,10 €.

§ 34 Errichtung von Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 35 Listen und Unterlagen

1. Es werden folgende Listen geführt:

- a. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Einzelgräber, der Doppelgräber und der Aschengrabstätten,
 - b. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
2. entgegen § 7 Abs. 2 a. Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 b. Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. entgegen § 7 Abs. 2 e. Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 g. Abraum und Abfälle ablegt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 h Tiere mitbringt,
10. entgegen § 8 Abs. 1. gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
11. entgegen § 8 Abs. 7. gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
12. entgegen § 8 Abs. 8. Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,-- € ge-

ahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmaßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

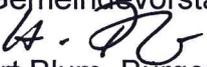
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die alten Satzungen außer Kraft - § 33 bleibt unberührt.

Hilders, den 07.03.2013

Der Gemeindevorstand

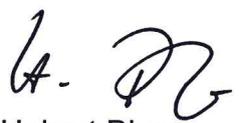

Hubert Blum, Bürgermeister



Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hilders für die Friedhöfe in allen Ortsteilen gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 05. Februar 1988 in der Ausgabe 10. KW./2013 des „Hilderser Blättchens“ vom 07. März 2013 veröffentlicht worden ist.

Hilders, den 07. März 2013

Der Gemeindevorstand


Hubert Blum

Bürgermeister



Anlage zur Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hilders

Folgende ortsspezifische Grab- und Gestaltungsvorschriften sind zu beachten:

Friedhof Hilders:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur liegende Grabmale gestattet.
Das Grabmal muss mit einem Pflasterbelag als Mähkante umrandet werden.
Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zulässig, die Grabgrenzen sind einzuhalten.

Friedhof Batten:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur stehende Grabmale gestattet.
Grabeinfassungen müssen aus Stein sein.

Friedhof Brand:

Auf dem Rasengrabfeld sind stehende und liegende Grabmale gestattet.
Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nur bei Belegungen in der Reihe 7 und 8 (gem. beigef. Plan) zulässig, die Grabgrenzen sind einzuhalten.

Friedhof Dietges:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur liegende Grabmale gestattet.
Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zulässig, die Grabgrenzen sind einzuhalten

Friedhof Eckweisbach:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur liegende Grabmale gestattet. max. Breite 0,60 m, max Länge 0,50 m, max. Höhe 0,30 m. Es ist eine Umrandung aus grauen Betonsteinen (Holland-Rechteck) ebenerdig im Mörtelbett zu verlegen, um Durchwuchs zu verhindern.
Grabeinfassungen müssen aus Stein sein, max. Höhe 0,10 m

Friedhof Liebhardts:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur liegende Grabmale gestattet.
Grabeinfassungen müssen aus Stein sein, max. Höhe 0,10 m

Friedhof Simmershausen:

Auf dem Rasengrabfeld sind nur stehende Grabmale gestattet.

Die Grabeinfassungen sind wie folgt auszuführen: Stahlrahmen aus U-Profil für die Aufnahme von Pflastersteinen, Maße der Stahlrahmen: Einzelgrab Länge 1,80m, Breite 0,90 – 1,00 m Doppelgrab Länge 1,80 m, Breite 1,60m – 1,70 m

Die Verlegung des Rahmens muss so gestaltet sein, dass die Pflastersteine mit der Geländeoberkante abschließen.

Friedhof Wickers:

Auf dem Rasengrabfeld sind stehende und liegenden Grabmale gestattet
Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zulässig, die Grabgrenzen sind einzuhalten.